

PRO form

Ing 5

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Objektplanung von Ingenieurbauwerken	Anlage Nr.	Zum Ingenieurvertrag vom
---	------------	--------------------------

Bezeichnung des Objekts:		
Zelle (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung	EUR
1 ¹⁾	Gesamtkosten (ohne Technische Anlagen § 42 Abs. 2 HOAI)	EUR
Nicht anrechenbar (§ 42 Abs. 3 HOAI), soweit der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:		
2.1	– das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 200)	
2.2	– die öffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 220)	
2.3	– die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 230 und 500)	
2.4	– verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit	
2.5	– das Umlegen und Verlegen von Leitungen	
2.6	– Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken	
2	Zwischensumme der nicht anrechenbaren Kosten (Z 2.1 bis Z 2.6)	
3	Anrechenbare Kosten Weitere anrechenbare Kosten (§ 42 Abs. 2 HOAI):	(Z 1 – Z 2)
4.1	Kosten für Technische Anlagen (42 Abs. 2 HOAI)	
4.1.1	Betrag Z 4.1, höchstens 25 v. H. von Z 3	
4.1.2	50 v. H. aus Differenz (Z 4.1 – Z 4.1.1)	
4	Weitere anrechenbare Kosten (Z 4.1.1 + Z 4.1.2)	
5	Gesamte anrechenbare Kosten für Leistungsphasen 1 bis 4 und 5 bis 9	(Z 3 + Z 4)

¹⁾ Die „Gesamtkosten“ sind die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten, jedoch ohne die Kosten nach Z 4.1.



Ing 6

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

TRAGWERKSPLANUNG – Ingenieurbauwerke
 – Ermittlung der anrechenbaren Kosten –

Anlage Nr. Zum Ingenieurvertrag vom

Bezeichnung des Objekts:

Zeile (Z) Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach Kostenschätzung nach Kostenberechnung

1	Kosten – § 50 Abs. 3 HOAI				
Kosten- gruppe	Bezeichnung	Kosten	anrechenbar nach § 50 Abs. 3 HOAI	anrechenbar nach § 4 Abs. 2 und 3 HOAI	anrechenbar nach § 50 Abs. 5 HOAI (vertraglich vereinbarter Anteil)
300	Baukonstruktionen		x 90 %		
400	Installationen		x 15 %		
		Summe 1:			
	Kosten nach § 4 Abs. 2 HOAI ¹⁾				
	Kosten nach § 4 Abs. 3 HOAI ²⁾				
			Summe 2:		
				x %	
				x %	
				x %	
				x %	
				x %	
				x %	
				x %	
					Summe 3:

BOORBERG
MUSTER

Anrechenbare Kosten:

	Summe 1
	+ Summe 2
	+ Summe 3
Anrechenbare Kosten EUR netto:	

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt – Nachahmung verboten
 Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG
 70.620/074.4 Tragwerksplanung (Ingenieurbauwerke) – Ing 6 (Z1117)

¹⁾ Ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber
 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

²⁾ Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz i. S. § 2 Abs. 7 HOAI.